

RS Vwgh 1984/10/24 84/02B/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1984

Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §11 Abs2

Rechtssatz

Die Anzeigepflicht nach § 11 Abs 2 StVO 1960 besteht nur, wenn andere Straßenbenützer durch den beabsichtigten Vorgang (Fahrtrichtungsänderung, Fahrstreifenwechsel) behindert oder gefährdet werden können (Hinweis auf E vom 27.4.1983, 82/03/0170). Dieses Tatbestandsmerkmal muss in Spruch und Begründung des Straferkenntnisses seinen Niederschlag finden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1984020009.X02

Im RIS seit

25.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at